

Satzung für die Stadtsparkasse Wermelskirchen vom 20.08.2009

Aufgrund der Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18.11.2008 (GV NRW S. 696) SGV.NRW.764 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 29.06.2009 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stadtsparkasse Wermelskirchen mit dem Sitz in Wermelskirchen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

Sparkasse Wermelskirchen

führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Wermelskirchen.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahmen von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse Wermelskirchen

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Dezember 2002, veröffentlicht am 4. Januar 2003, außer Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 26.08.2009)